

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG

ERKLÄRUNG GEMÄß § 161 AKTG ZUM CORPORATE GOVERNANCE-KODEX

Die MAX Automation SE, Hamburg, hat als deutsches börsennotiertes Unternehmen die nach § 161 AktG vorgeschriebene Erklärung im Februar 2025 abgegeben. Diese ist den Aktionären durch Veröffentlichung auf der Webseite www.maxautomation.com/de/investor-relations/corporate-governance/ dauerhaft zugänglich.

Die Gesellschaft hat, unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Besonderheiten des monistischen Systems der Gesellschaft und abgesehen von den nachstehenden Ausnahmen, seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 3. Februar 2024 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022 bekannt gemachten Fassung vom 28. April 2022 ("Kodex") entsprochen, soweit diese anwendbar sind, und wird diesen auch zukünftig insoweit entsprechen.

Besonderheiten des monistischen Corporate Governance-Systems

Das monistische System zeichnet sich gemäß Art. 43-45 SE-VO i.V.m. §§ 20 ff. SE-Ausführungsgesetz ("SEAG") dadurch aus, dass die Leitung der SE einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt. Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich und sind an Weisungen des Verwaltungsrats gebunden. Der Verwaltungsrat und die geschäftsführenden Direktoren sind den Interessen der Aktionäre und dem Wohl des Unternehmens verpflichtet.

Die Gesellschaft bezieht den Kodex, soweit er den Aufsichtsrat betrifft, im Grundsatz auf den Verwaltungsrat der Gesellschaft und, soweit er den Vorstand betrifft, im Grundsatz auf die geschäftsführenden Direktoren. Hiervon gelten im Hinblick auf die gesetzliche Ausgestaltung des monistischen Systems die folgenden Ausnahmen:

- Die in den Empfehlungen A.1 (Nachhaltige Leitung), A.2 (Besetzung von Führungsfunktionen) und A.8 (Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung im Falle eines Übernahmeangebots) des Kodex geregelten Zuständigkeiten des Vorstands obliegen dem Verwaltungsrat der Gesellschaft, § 22 Abs. 6 SEAG.
- Abweichend von den Empfehlungen B.3 (Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern) und B.4 (Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern) des Kodex unterliegen geschäftsführende Direktoren anders als Vorstandsmitglieder keiner festen und maximal zulässigen Bestelldauer, § 40 Abs. 1 Satz 1 SEAG.
- Abweichend von den Empfehlungen C.6, C.7 und C.10 des Kodex, welche die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder und des Aufsichtsratsvorsitzenden regeln, und abweichend von Empfehlung E.1 (Umgang mit Interessenkonflikten im Aufsichtsrat) können Mitglieder des Verwaltungsrats zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht, § 40 Abs. 1 Satz 2 SEAG.
- Die Empfehlung D.5 (Informationsaustausch) des Kodex bezieht sich auf den Verwaltungsrat und die geschäftsführenden Direktoren der Gesellschaft, §§ 22 Abs. 6, 40 Abs. 7 SEAG.
- Die Empfehlung D.6, nach welcher der Aufsichtsrat regelmäßig ohne den Vorstand tagen soll, ist bei der Gesellschaft dann nicht anwendbar, wenn ein geschäftsführender Direktor ebenfalls Mitglied des Verwaltungsrats ist. Da die Herren Hartmut Buscher sowie Dr. Ralf Guckert gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrats und geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft sind, konnte diese auf dualistisch

organisierte Gesellschaften zugeschnittene Empfehlung für den Berichtszeitraum von der Gesellschaft nicht berücksichtigt werden.

Ausnahmen zu den Empfehlungen des Kodex

Nicht oder nicht vollständig entsprochen wird bzw. wurde den folgenden Empfehlungen:

Zu Empfehlungen A.1 und A.3

Die Gesellschaft sieht sich den Grundsätzen nachhaltigen Handelns verpflichtet. Die Unternehmensplanung enthält aber keine Ziele, für einzelne nachhaltigkeitsbezogene Faktoren bestimmte Zielwerte zu erreichen. Nach dem Verständnis der Gesellschaft sind Risiko- und Chancenanalyse, Strategie und Unternehmensplanung sowie Nachhaltigkeitsaspekte nicht voneinander zu trennen. Das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem der Gesellschaft berücksichtigen in diesem Rahmen nachhaltigkeitsbezogene Ziele.

Zu Empfehlung B.1

Bei der Besetzung der geschäftsführenden Direktoren orientiert sich die Gesellschaft an der fachlichen und persönlichen Eignung der Kandidaten, an Diversitätsgesichtspunkten sowie an sachgerechten Zweckmäßigkeitserwägungen. Hierzu gehören beispielsweise die einschlägige unternehmerische Erfahrung der Mitglieder, Diversität hinsichtlich des Alters, des Geschlechts und des Berufshintergrunds. Für die geschäftsführenden Direktoren hat der Verwaltungsrat einen Mindestfrauenanteil von 0 % festgelegt. Dies geht darauf zurück, dass die Gesellschaft mit den Herren Hartmut Buscher und Dr. Ralf Guckert derzeit zwei geschäftsführende Direktoren hat. In Anbetracht der Kompetenzen und der Bestelldauer der derzeitigen geschäftsführenden Direktoren erscheint es nicht sachgerecht, einen anderen Mindestfrauenanteil als 0 % für die geschäftsführenden Direktoren festzulegen.

Zu Empfehlung C.15 Satz 2

Die Gesellschaft behält sich vor, Anträge auf gerichtliche Bestellung eines Verwaltungsratsmitglieds auch unbefristet zu stellen. Es wird aber grundsätzlich angestrebt, eine gerichtliche Bestellung durch das Amtsgericht auf die Zeit bis zur nachfolgenden Hauptversammlung zu begrenzen, um dadurch die Mitwirkungsrechte der Aktionäre bei der Besetzung des Verwaltungsrats bestmöglich zu erhalten.

Zu Empfehlung D.1

Die Gesellschaft arbeitet kontinuierlich an der Weiterentwicklung ihrer Governance-Struktur. Dies kann Änderungen in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats zur Folge haben. Eine Veröffentlichung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats auf der Internetseite der Gesellschaft wird zeitnah erfolgen.

Zu Empfehlung G.9 Satz 2

Die Gesellschaft sieht davon ab, die erreichten und nicht erreichten Zielwerte der geschäftsführenden Direktoren zu veröffentlichen, da es sich hierbei um vertrauliche Informationen handelt. Im Vergütungsbericht werden aber die individuell für das Geschäftsjahr gewährten Vergütungsbestandteile veröffentlicht.

Zu Empfehlung G.10

Nach den Anstellungsverträgen der Herren Dr. Ralf Guckert und Hartmut Buscher werden die den geschäftsführenden Direktoren gewährten variablen Vergütungsbeträge nicht überwiegend in Bezug auf Aktien der Gesellschaft oder entsprechend aktienbasiert gewährt. Dies ergibt sich aus der besonderen Ausgestaltung des LTI der geschäftsführenden Direktoren nach dem aktuellen Vergütungssystem. Die LTI-Komponente orientiert sich danach nicht am Aktienkurs, sondern unmittelbar an der Wertentwicklung der Portfoliounternehmen, um für die geschäftsführenden Direktoren einen stärkeren Anreiz zur erfolgreichen Umsetzung der Strategie der Gesellschaft als mittelständische Finanz- und Beteiligungsgesellschaft zu setzen. Die

derzeitigen geschäftsführenden Direktoren können nach drei Jahren über die langfristig variablen Auszahlungsbeträge verfügen. Die Gesellschaft erachtet diesen Zeitraum als marktüblich und sachgerecht.

Hamburg, Februar 2025

Der Verwaltungsrat

Die geschäftsführenden Direktoren

Guido Mundt

Dr. Ralf Guckert

(Vorsitzender des Verwaltungsrats)

(geschäftsführender Direktor)

Hartmut Buscher

(geschäftsführender Direktor)